

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Biomedizinische Informatik und Data Science, M.Sc.
Hochschule: Hochschule Mannheim
Standort: Mannheim
Datum: 22.06.2021
Akkreditierungsfrist: 01.04.2021 - 31.03.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Das Gutachtergremium stellt auf S. 28 des Akkreditierungsberichts fest: Der weiterbildende Studiengang „Biomedizinische Informatik und Data Science mit akademischem Abschlussgrad Master of Science“ (M.Sc.) hat eine Regelstudienzeit von 4 Semestern. Dies ist nicht in der Externenprüfungsordnung der Hochschule Mannheim für weiterbildende Masterstudiengänge geregelt, ergibt sich jedoch aus dem Diploma Supplement.“

Das Gutachtergremium stellt auf S. 30 des Akkreditierungsberichts weiter fest: Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang „Biomedizinische Informatik und Data Science“ (M.Sc.) sind in § 32 Abs. 3 [Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Mannheim für die Masterstudiengänge] festgelegt. Eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung ist hierbei

jedoch nicht definiert, hingegen kann diese Festlegung Punkt 3.3 des Diploma Supplements entnommen werden („Zugangsvoraussetzungen: Erster für den Studiengang qualifizierender Hochschulabschluss in Medizinischer Informatik, Medizinischer Dokumentation, Informatik, Biomedizinischer Informatik, Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin oder einer Natur- und Lebenswissenschaft aus einem medizinnahen Umfeld mit einer Gesamtnote von mindestens gut (2,5 oder besser) sowie einer mindestens einjährigen einschlägigen Berufserfahrung“). Es wird aus Gründen der Transparenz empfohlen, diese Informationen in die Externenprüfungsordnung aufzunehmen.“

Der Akkreditierungsrat hatte hierzu festgestellt, dass die Regelstudienzeit und die Zugangsvoraussetzungen verbindlich in der Externenprüfungsordnung festgelegt sein müssen und eine Auflage avisiert.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 StudAkkVO eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Der Akkreditierungsrat hat die eingereichten Unterlagen geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: Die Hochschule hat mit Stellungnahme eine überarbeitete Externenprüfungsordnung vorgelegt, in der Regelstudienzeit und Zugangsvoraussetzung festgeschrieben sind. Die avisierte Auflage wird daher nicht ausgesprochen.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Externenprüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 StudAkkVO als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit der Erwartung, dass die Hochschule die einzelnen Hinweise der Gutachtergruppe zur weiteren Optimierung der Studiengänge bei der zukünftigen Weiterentwicklung berücksichtigt.

